



08.05.2024

Nummer 10

INHALT

SEITE

Europawahl am 09. Juni 2024

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 65
- Wahlbekanntmachung 67
- Stimmzettelmuster 69
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses 70

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Firma v3 Group GmbH, Pram 3, A-4775 Taufkirchen an der Pram auf Baugenehmigung zum Neubau einer Hotelanlage, Gastronomieflächen und Büroflächen in Passau, Spitalhofstraße 73 auf Flur-Nr. 91, 91/48 der Gemarkung Haidenhof. 71
hier: Planungsrechtliche Zulässigkeit
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Vollzug der Wassergesetze

- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans „SO Universität Spitzberg, Gmkg. St. Nikola“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau in den Inn – Einleitungsstelle 55 72
hier: Änderung der Sammelerlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung in verschiedene Gewässer

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Südlich der Muffatstraße“, Gmkg. Beiderwies 75
- Bebauungsplan „Bibereckerweg“, Gmkg. Heining 78
- Bebauungsplan „An der Rittsteiger Straße“, 7. Änderung und Erweiterung, Gmkg. Heining 82

Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

Wahlbezirke der Stadt Passau

wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag bis 17.00 Uhr, Freitag bis 12.00 Uhr im

Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im

Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Passau
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Passau
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im

Alten Rathaus, Briefwahlbüro, Erdgeschoß, Zimmer EG 03, Rathausplatz 2, 94032 Passau und im Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40, 94036 Passau; am Freitag, den 07. Juni 2024 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr nur im Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Passau, 08.05.2024


Brückner, Wahlamt Stadt Passau



Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 09. Juni 2024

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Passau

ist in **31 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 18.05.2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Darauf ist auch vermerkt, ob der Wahlraum des Wahlbezirks barrierefrei ist.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Alten und Neuen Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Passau haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Passau,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Passau
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Im Wahlraum des Wahlbezirks 15 (Wahllokal Neustift) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in jeweils 6 Gruppen vermerkt sind. Gleiches gilt für die Briefwähler der Wahlbezirke 29 Pfarrzentrum Grubweg und Wahlbezirk 30 Caritas Förderzentrum St. Severin. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023), zuletzt geändert durch Art. 1 a des 21. Änderungsgesetz v. 27.04.2013, BGBl I S. 962) geregelt und zugelassen. Der entsprechende Wahlbezirk sowie der Briefwahlbezirk wurde vom Bundeswahlleiter festgelegt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses sind folgende Vorkehrungen getroffen:

- a) in die Auswahl werden nur Wahlbezirke/Briefwahlbezirke mit einer für die Wahrung des Wahlgeheimnisses ausreichend großen Anzahl von Wahlberechtigten genommen;
- b) die Auszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen werden örtlich und zeitlich vom Wahllokal, d.h. von der eigentlichen Wahlhandlung getrennt vorgenommen. Der Wahlvorstand/Briefwahlvorstand lässt die aufgedruckten Merkmale bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt. Die Stimmenauszählung nach den Unterscheidungsmerkmalen erfolgt ausschließlich im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung;
- c) die Ergebnisse der Sondererhebungen für einzelne Auswahlbezirke werden nicht veröffentlicht;
- d) die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich 6) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind;
- e) Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

Nähere Informationen können bei der Stadt Passau, Wahlamt erfragt werden.

Passau, 08.05.2024


Brückner, Wahlamt Stadt Passau



MUSTER

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024
im Freistaat Bayern

Sie haben **1** Stimme



		Linie für den Freistaat Bayern
1	CSU Christlich-Sozialer Union in Bayern e.V.	1. Boris Rhein, Landshut, St. Nr. 918, 81608 München 2. Gernot Roth, Regensburg, 93040 Regensburg 3. Gernot Roth, Regensburg, 93040 Regensburg 4. Gernot Roth, Regensburg, 93040 Regensburg 5. Gernot Roth, Regensburg, 93040 Regensburg
2	GRÜNE BÜNDNIS GRÜNE GRÜNEN	1. Marie Theresia, München, 80333 München 2. Marie Theresia, München, 80333 München 3. Marie Theresia, München, 80333 München 4. Marie Theresia, München, 80333 München 5. Marie Theresia, München, 80333 München
3	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
4	AfD Alternative für Deutschland	1. Jörg Meuthen, München, 80333 München 2. Jörg Meuthen, München, 80333 München 3. Jörg Meuthen, München, 80333 München 4. Jörg Meuthen, München, 80333 München 5. Jörg Meuthen, München, 80333 München
5	FRIE WÄHLER FREIE WÄHLER	1. Axel Mühlbauer, München, 80333 München 2. Axel Mühlbauer, München, 80333 München 3. Axel Mühlbauer, München, 80333 München 4. Axel Mühlbauer, München, 80333 München 5. Axel Mühlbauer, München, 80333 München
6	FDP Freie Demokratische Partei	1. Frank-Walter Steinmeier, München, 80333 München 2. Frank-Walter Steinmeier, München, 80333 München 3. Frank-Walter Steinmeier, München, 80333 München 4. Frank-Walter Steinmeier, München, 80333 München 5. Frank-Walter Steinmeier, München, 80333 München
7	ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
8	DIE LINKE DIE LINKE	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
9	Die PARTEI Partei für Arbeit, Religionen, Therapie, Glückseligkeit und bewussten Konsum	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
10	Tierschutzpartei PARTI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
11	Volit Volt Deutschland	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
12	PIRATEN Piratenpartei Deutschland	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
13	FAMILIE Familien-Partei Deutschlands	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
14	MERZES MERZES - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
15	TIERSCHUTZ hier! Aktion Partei für Tierschutz	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
16	PaH Partei der Humanisten	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
17	HEIMAT Die Heimat	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
18	Bündnis C Bündnis C - Christen für Deutschland	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
19	Partei für selbstbestimmte Lebensgestaltung	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
20	BIG Bündnis für Innovation & Erneuerbarkeit	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
21	MENSCHLICHE WELT Menschliche Welt für das Wohl und Gelingen aller	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
22	DKP Deutsche Kommunistische Partei	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
23	NLPD Nationalistische-Liberalistische Partei Deutschlands	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
24	SDP Sozialistische Demokratische Partei, Werte International	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
25	ABG Aktion Bürger für Gerechtigkeit	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
26	dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
28	BSW Bündnis Seine Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
29	DAVA Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
30	KLIMALISTE Klimaliste Deutschland	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
31	LEITZE GENERATION Leitze Generation	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
32	PDV Partei der Vernunft	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
33	PaF Partei des Fortschritts	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München
34	V-Partei V-Partei - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	1. Ingrid Griebel, München, 80333 München 2. Ingrid Griebel, München, 80333 München 3. Ingrid Griebel, München, 80333 München 4. Ingrid Griebel, München, 80333 München 5. Ingrid Griebel, München, 80333 München

BS = Bayern, MW = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, ST = Saarland, TH = Thüringen, HE = Hessen, LW = Lippe, SN = Sachsen, HH = Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, BY = Bayern, NI = Niedersachsen, RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, ST = Saarland, TH = Thüringen, HE = Hessen, LW = Lippe, SN = Sachsen, HH = Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern

Stadtwahlleiterin
Stadt Passau

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse
für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) am 09. Juni 2024**

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses gemäß § 18 Abs.2 EuWG, § 5 und § 69 Abs.2 bis 5
EuWO zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen
Parlament (Europawahl) in der Stadt Passau findet statt am

Mittwoch, 12. Juni 2024, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im

Alten Rathaus, Besprechungsraum 301, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Passau, 08.05.2024



Schmeller, Stadtwahlleiterin

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Firma v3 Group GmbH, Pram 3, A-4775 Taufkirchen an der Pram auf Baugenehmigung zum Neubau einer Hotelanlage, Gastronomief Flächen und Büroflächen in Passau, Spitalhofstraße 73 auf Flur-Nr. 91, 91/48 der Gemarkung Haidenhof.

hier: Planungsrechtliche Zulässigkeit

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Vorbescheid vom 16.04.2024 (BA-Nr. V-62-2024) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Das auf den beigefügten Plänen dargestellte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.
2. Die erforderlichen Befreiungen
 - Überschreitung der Baugrenze im Süden (rund 38 m²)
 - Baukörper länger als 50 m (rund 60 m)
 - zusätzliches Geschoss (Staffelgeschoss als 5. Vollgeschoss)können im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Nachbarbeteiligung:

Den Eigentümern benachbarter Grundstücke sind nach Art. 66 Abs. 1 BayBO der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt, ist ihm eine

Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Art. 66 BayBO gilt nach Art. 71 Satz 4 BayBO bei Vorbescheiden entsprechend.

Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt (Amtsblatt) ersetzt werden, die Zustellung gilt dann mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO.

Der Vorbescheid liegt in Zi-Nr. 105, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-197).

Passau, den 16.04.2024

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans „SO Universität Spitzberg, Gmkg. St. Nikola“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau in den Inn – Einleitungsstelle 55
hier: Änderung der Sammelerlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung in verschiedene Gewässer

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - hat auf Antrag der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, folgenden Bescheid mit Datum vom 16.04.2024 erlassen (verkürzt dargestellt):

1. Der Bescheid der Stadt Passau vom 30.06.2015 (Az. 470-432-15 Stü) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 1.1.3 „Plan“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Der Benutzung bzgl. der Einleitung aus dem Bereich des Internationalen Wissenschaftszentrums der Universität Passau (IWZ) über die Einleitungsstelle E55 liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Georg Kessler, Eggenfelden, vom 24.10.2022 mit Ergänzungen vom Januar 2023, zugrunde.“

1.2 Nr. 1.2.2 „Umfang der erlaubten Benutzung“ erhält Zeile „E55“ folgende Fassung:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss beim Bemessungsregen l/s	ab dem Zeitpunkt
E55 Innpromenade bei Augustinergasse	226	30.06.2015
	242 = 226 + 16 aus IWZ (12 aus RRB + 4 ungedrosselt)	Zustellung des Bescheides

1.2.1 Nr. 1.2.4 „Sanierungsmaßnahmen“ erhält folgende Fassung:

„1.2.4 Sanierungsmaßnahmen/Bauausführung

Einleitungsstelle E55

- Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen des RRB IWZ beträgt 28 m³ und ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit ist zu achten. Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen **maximalen Abfluss von 12 l/s bei Vollstau** einzustellen und durch eine geeignete Einrichtung vor Verklausung zu schützen.“

2. Im Übrigen behält die Erlaubnis vom 30.06.2015, zuletzt geändert mit Bescheid vom 06.02.2017 ihre Gültigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 16.05.2024 für die Dauer von zwei Wochen (bis 31.05.2024) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-469 gebeten.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Der Erlaubnisbescheid kann im Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Einsicht ausgelegte Bescheid maßgeblich ist (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 23.04.2024
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Südlich der Muffatstraße“, Gmkg. Beiderwies
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 und § 215 a BauGB
i.V.m. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 20.07.2021 den Bebauungsplan „Südliche der Muffatstraße“, Gmkg. Beiderwies aufzustellen, um im Bereich der Fl.Nrn. 148/11, 148/2, 148TF und 144TF Gmkg. Beiderwies unmittelbar im östlichen Anschluss an das Baugebiet „Muffatstraße“ nachverdichten sowie Baugrenzen für 4 Wohnhäuser festsetzen zu können.



Geltungsbereich

Die seinerzeit beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Die Anwendung des § 13 b BauGB war eröffnet, da mit der vorliegenden Planung Wohnnutzungen auf einer Fläche begründet wird, die weniger als 10.000 m² beträgt und sich direkt an im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Muffatstraße) anschließt. Es wurde daher insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde ebenfalls abgesehen (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird. Vom regulären Umweltbericht nach § 2 a BauGB wurde abgesehen, obgleich die Umweltbelange in nahezu gleicher Ausführlichkeit (samt seinerzeit gem. § 13 b BauGB grundsätzlich nicht notwendiger Eingriffs- und Ausgleichsbilanz bzw. Ausgleichsflächen) abgehandelt wurden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden von 18.11.2022 bis einschließlich 19.12.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange fand ebenfalls in o.a. Zeitraum statt. Der Satzungsempfehlungsbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wurde bereits am 03.07.2023 gefasst.

Noch vor Fassung des bereits geplanten Satzungsbeschlusses im Plenum hat das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der wie erwähnt die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Der Deutsche Bundestag hat deshalb am 17.11.2023 im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB)

beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer § 215a BauGB eingeführt – eine sog. "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen wird.

Er regelt, dass die Gemeinden bei den betroffenen Verfahren eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und die Beteiligungen wiederholen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.

Im Übrigen können die Erleichterungen nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie §13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind. Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird. Die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Demgemäß wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auf Grund voraussichtlich, teilweiser erheblicher Umweltauswirkungen, eine vollwertige Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist. Gleichwohl führt dies allerdings zu keinen neuerlichen Erkenntnissen, da bereits im Vorfeld (noch unter Anwendung des § 13 b BauGB) die Umweltbelange samt Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie Ausgleichsmaßnahmen abgearbeitet, der Planung zu Grunde gelegt und dementsprechend ausgelegt wurden. Aus diesem Grund erfolgt lediglich eine erneute Auslegung nahezu gleicher Unterlagen. Lediglich die Erarbeitung eines vollständigen Umweltberichts sowie redaktionelle Anpassungen in den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen insbesondere betreffend die Naturschutzbelange mussten noch vorgenommen werden.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf wird aufgrund dieser Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Die o.a. Vorprüfung des Einzelfalls, der o.a. Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht samt Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von 10.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen die Unterlagen während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, ist eine telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231 erforderlich. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:

Ein Beiblatt zur Eingriffs- und Ausgleichsberechnung vom 28.09.2022, die umweltbezogene Einzelfallprüfung vom 15.04.2024, ein Umweltbericht vom 15.04.2024 mit Einleitung, einer Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, mit den alternativen Planungsmöglichkeiten, mit der Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken, mit den Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung sowie den Lageplänen „Bestand“ und „Ausgleich“ als Anlagen.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Naturdenkmalpflege; Aussagen zur verkehrlichen Erschließung; Aussagen zu Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (auch Gehölze), Boden (auch Versiegelung), auf Landschafts- und Ortsbild, Aussagen zu land- und forstwirtschaftliche Belangen, Aussagen zu grünordnerischen Maßnahmen, zu Ausgleichsflächen, zu Klima und Klimaschutzmaßnahmen, zu den Belangen der Bahn, Informationen zu Immissionen, zur energetischen Versorgung und Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen, städtebauliche Belange (Flächenversiegelung, Zersiedelung, Nachverdichtung); zu Starkregen und zur Entwässerung; zur Müllentsorgung.

Während des o.a. Veröffentlichungszeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@passau.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift (nach telefonischer Anmeldung 0851/396-398) vorgebracht werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird gem. §§ 215 a i.V.m. 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 08.05.2024

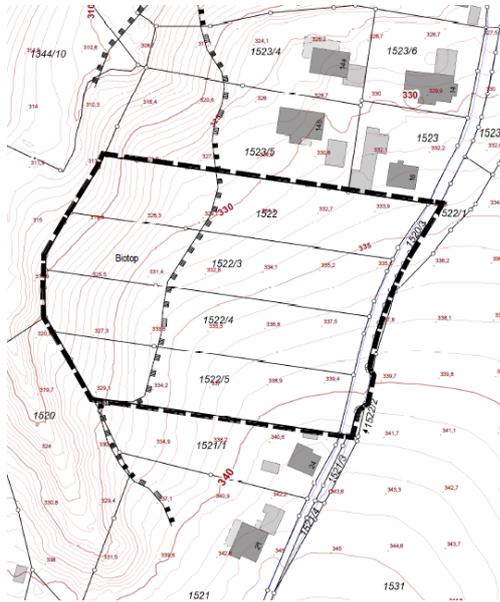
STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Bibereckerweg“, Gmkg. Heining
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 und § 215 a BauGB
i.V.m. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Bibereckerweg“, Gmkg. Heining aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan soll für die Fl.Nrn. 1522, 1522/3, 1522/4, 1522/5, Gmkg. Heining im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung am Bibereckerweg, südlich des Anwesens „Bibereckerweg 16“, ein Allgemeines Wohngebiet mit Baufeldern für insgesamt vier Einfamilienhäuser samt Garagen entlang der östlichen Grundstücksgrenzen ermöglicht werden.



Geltungsbereich

Die neu beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Die Anwendung des § 13 b BauGB war eröffnet, da mit der vorliegenden Planung benötigte Wohnnutzungen auf einer Fläche begründet wird, die weniger als 10.000 m² beträgt und sich direkt an im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Bibereckerweg) anschließt. Es wurde daher

insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde ebenfalls abgesehen (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird. Vom regulären Umweltbericht nach § 2 a BauGB wurde abgesehen, obgleich die Umweltbelange in nahezu gleicher Ausführlichkeit abgehandelt wurden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung samt Grünordnungsplan wurden von 24.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange fand ebenfalls in o.a. Zeitraum statt.

Noch während der Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der wie erwähnt die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Der Deutsche Bundestag hat deshalb im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer § 215a BauGB eingeführt – eine sog. "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen wird. Er besagt, dass Bebauungsplanverfahren nach § 13b, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen. Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird. Die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

§ 215 a BauGB besagt unter anderem, dass § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 nur dann entsprechend angewendet werden können, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Nachdem die Vorprüfung des Einzelfalls nunmehr eben keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, wird diesem Erfordernis nun Folge geleistet, und darauf hingewiesen,

dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt wird. Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass die vorliegende Bebauungsplanaufstellung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären.

Zwar ergibt die auf Grund dessen angestellte Vorprüfung des Einzelfalls keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, doch erfordert gerade dieses Ergebnis eine teilweise Änderung des Bebauungsplanentwurfs bzw. der Begründung. Insbesondere wurden Anpassungen in den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen betreffend der Naturschutzbelange und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auch die wasserrechtlichen Aspekte wurden angepasst.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf wird aufgrund dieser Änderungen gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Die o.a. Vorprüfung des Einzelfalls, der o.a. Bebauungsplanentwurf samt Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von 10.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen die Unterlagen während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Aussagen zur Bodendenkmalpflege; Aussagen zur verkehrlichen Erschließung; Aussagen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange und Tierarten, auch zu den Bereichen Landwirtschaft- und Forsten, sowie zu Auswirkungen auf Menschen (Erholungsfunktion, Verschattung, Immissionen), auf Boden (Versiegelung), Aussagen zu grünordnerischen Maßnahmen, zu Klima – und Klimaschutz; zum Ortsbild; Informationen zu Öffentlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas), städtebauliche Belange (Flächenversiegelung, Nachverdichtung), Informationen zu Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen; zur Entwässerung; zur Müllentsorgung, sowie zu Brandschutz und Löschwasserversorgung.

Während des o.a. Veröffentlichungszeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – **jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@passau.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift (nach telefonischer Anmeldung) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird gem. §§ 215 a i.V.m. 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398.

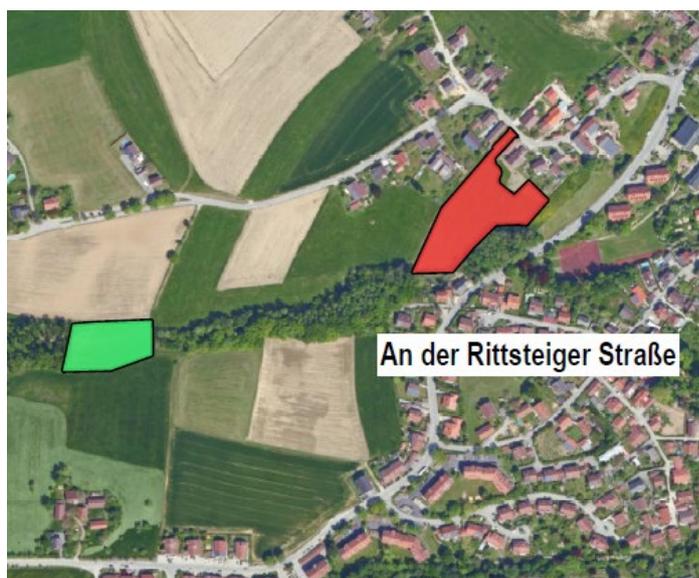
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 08. Mai 2024
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „An der Rittsteiger Straße“, 7. Änderung und Erweiterung, Gmkg. Heining
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 und § 215 a BauGB
i.V.m. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2020 den Bebauungsplan „An der Rittsteiger Straße“ zu ändern bzw. zu erweitern, um im Ortsteil Heining auf der Fl.Nr. 615 südwestlich der Carossastraße und westlich der Hunostraße bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) ausweisen zu können. Durch die Neuausweisung eines Wohngebiets bzw. den Bau von 8 Einzel- bzw. Doppelhäusern mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten und sowie einem Geschosswohnungsbau soll dem kurz- bis mittelfristig anstehenden Wohnraumbedarf entgegengetreten.



Geltungsbereich

Die seinerzeit beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Die Anwendung des § 13 b BauGB war eröffnet, da mit der vorliegenden Planung Wohnnutzungen auf einer Fläche begründet wird, die weniger als 10.000 m² beträgt und sich direkt an im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Carossastraße / An der Rittsteiger Straße) anschließt. Es wurde daher insbesondere von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde ebenfalls abgesehen (§ 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird. Vom regulären Umweltbericht nach § 2 a BauGB wurde abgesehen, obgleich die Umweltbelange in nahezu gleicher Ausführlichkeit (samt seinerzeit gem. § 13 b BauGB grundsätzlich nicht notwendiger Eingriffs- und Ausgleichsbilanz bzw. Ausgleichsflächen) abgehandelt wurden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden von 03.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange fand ebenfalls in o.a. Zeitraum statt. Der Satzungsempfehlungsbeschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wurde am 05.04.2022 gefasst.

Noch vor Fassung des Satzungsbeschlusses im Plenum hat das Bundesverwaltungsgericht im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der wie erwähnt die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Der Deutsche Bundestag hat deshalb am 17.11.2023 im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer § 215a BauGB eingeführt – eine sog. "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen wird.

Er regelt, dass die Gemeinden bei den betroffenen Verfahren eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Hat der Plan nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, muss die Gemeinde nunmehr aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine vollwertige Umweltprüfung durchführen, einen Umweltbericht erstellen und die Beteiligungen wiederholen. Schließlich muss die Gemeinde die Umweltauswirkungen des Plans nach dem Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung berücksichtigen. In diesem Fall muss sich die Gemeinde sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch in der Abwägung mit der Frage des Eingriffsausgleichs auseinandersetzen.

Im Übrigen können die Erleichterungen nach den §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie §13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung weiterhin genutzt werden. Diese ergänzenden Erleichterungen können insbesondere im Falle von begonnenen Planungen eine umfängliche Wiederholung von Verfahrensschritten vermeiden. Absatz 4 soll klarstellen, dass die §§ 214 und 215 zur Planerhaltung auch auf Bebauungspläne Anwendung finden, die nach dem vorgeschlagenen § 215a aufgestellt worden sind. Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird. Die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Demgemäß wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auf Grund voraussichtlich, teilweiser erheblicher Umweltauswirkungen, eine vollwertige Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist. Gleichwohl führt dies allerdings zu keinen neuerlichen Erkenntnissen, da bereits im Vorfeld (noch unter Anwendung des § 13 b BauGB) die Umweltbelange samt Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie Ausgleichsmaßnahmen abgearbeitet, der Planung zu Grunde gelegt und dementsprechend ausgelegt wurden. Aus diesem Grund erfolgt lediglich eine erneute Auslegung nahezu gleicher Unterlagen. Lediglich die Erarbeitung eines vollständigen Umweltberichts sowie redaktionelle Anpassungen in den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen insbesondere betreffend die Naturschutzbelange mussten noch vorgenommen werden.

Die o.a. Umweltbezogene Einzelfallprüfung (Vorprüfung) entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB vom März 2023, der o.a. Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von 10.05.2024 bis einschließlich 28.05.2024 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen die Unterlagen während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, ist eine telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398

bzw. -231 erforderlich. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar: Eine Umweltbezogene Einzelfallprüfung (Vorprüfung) entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 BauGB vom März 2023, ein Umweltbericht vom 13.03.2024 mit einer Einleitung, einer Kurzbeschreibung Inhalt, Darstellung, Ziele, Umfang und Bedarf an Grund und Boden, mit Informationen zu berücksichtigenden Umweltqualitätszielen relevanter Fachgesetze und Fachpläne, sprich § 1 Bodenschutzgesetz (BodSchG)/§ 1a (2) BauGB, Klimaschutz und Klimaanpassung § 1 (5) BauGB, Klimaschutzklausel § 1a (5) BauGB, Biodiversitätsprogramm Bayern 2030, Regionalplan Donau-Wald (incl. Fortschreibung Stand April 2019) , Landschaftsrahmenplan Donau-Wald (12), Landschaftsplan der Stadt Passau, Artenschutzrecht § 44 (1) BNatSchG; einer Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen, einer Bestandsaufnahme und -bewertung der Umwelt, einer Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens, einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, mit den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen, mit der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung § 1a BauGB, Bilanzierung des Eingriffs, den Kompensationsmaßnahmen, die Bilanzierung Eingriff-Ausgleich, Informationen bzgl. Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit Informationen zu Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten, mit Informationen zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, einer Zusammenfassung und Literaturverzeichnis.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Aussagen zur Bodendenkmalpflege; Aussagen zur verkehrlichen Erschließung; Aussagen hinsichtlich arten-, umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange, auch zu den Bereichen Landwirtschaft und Forsten, zu Gewässerschutz und Ökologie sowie zu Auswirkungen auf Menschen (Erholungsfunktion, Immissionen), auf Boden (Versiegelung), Aussagen zu grünordnerischen Maßnahmen (wie bsplw. zu naturnahe Gartengestaltung und Begrünungen, Biotopstrukturen) bzw. zu Ausgleichsmaßnahmen, zu Klimaschutz; zum Orts- und Landschaftsbild, Informationen zu Öffentlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas) bzw. zur energetischen Versorgung und Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen (auch Richtfunk), städtebauliche Belange (Flächenversiegelung, Zersiedelung, Nachverdichtung); zu Starkregen und zur Entwässerung; zur Müllentsorgung, sowie zu Brandschutz und Löschwasserversorgung.

Während des o.a. Veröffentlichungszeitraumes können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen – von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@passau.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden oder mündlich zur Niederschrift (nach telefonischer Anmeldung 0851/396-398) vorgebracht werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird gem. §§ 215 a i.V.m. 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 08.05.2024
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister